

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern

vom 12.11.1997 (ABl. Nr. 15 vom 20.11.1997)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I Seite 266) wird vom Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel vom 24.09.1997 für die Stadt Brandenburg an der Havel folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Art und Weise der Numerierung und Festsetzung von Hausnummern

- (1) Die Art und Weise der Numerierung regelt der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel durch Verwaltungsvorschriften.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Gestaltung

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. großgeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgröße haben:
 - bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm
 - bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm
 - bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mmFür die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.

§ 3

Anbringen der Nummernschilder

- (1) Hausnummernschilder müssen so angebracht werden, daß sie von der Straße deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.
- (2) Die Nummernschilder sind in der Regel neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem gemeinsamen Straßenzugang anzubringen.

- (5) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Brandenburg an der Havel zusätzlich verlangen, daß an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

§ 4

Pflichten des Eigentümers und Kostenregelung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Grundstück auf seine Kosten mit der von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
- (2) Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuankündigung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (3) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist **rot** durchzustreichen, so daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (5) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 5

Ausnahmen

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Verordnung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 die von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzte Hausnummer nicht anbringt bzw. vorhandene Hausnummernschilder nicht instandhält;
2. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer notwendigen Umnummerierung die alte Hausnummer nicht für die Dauer eines Jahres beläßt bzw. nach Fristablauf nicht entfernt;
3. entgegen § 4 Abs. 4 die Hausnummernschilder nicht innerhalb der Frist anbringt oder bei Neubauten nicht vor Inbetriebnahme bzw. Bezug anbringt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.